

**Ergänzende Bedingungen des Verbandsgemeinde-Elektrizitätswerk Dahner Felsenland (Netzbetreiber),
zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die
Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)**

1. Baukostenzuschuss gemäß § 11 NAV

1.1 Allgemeine Erläuterungen

Der Anschlussnehmer zahlt dem Netzbetreiber bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz des Netzbetreibers bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung, als Netzkostenbeitrag einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).

Der Baukostenzuschuss wird aus den Kosten ermittelt, die typischerweise für die Erstellung oder Verstärkung von örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die für die Erschließung eines Versorgungsbereiches notwendigen Niederspannungsanlagen und Transformatorenstationen.

1.2 Angemessener Baukostenzuschuss

Als angemessener Baukostenzuschuss zu den auf die Anschlussnehmer entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 50 % dieser Kosten; er wird nur für den Teil der Leistungsanforderung erhoben, der 30 kW übersteigt.

Anschlüsse für Wohneinheiten

Der BKZ bemisst sich nach der typischen Leistungsanforderung im Netzgebiet des Netzbetreibers, unter Berücksichtigung der Durchmischung am Netzanschluss. Die mögliche Inanspruchnahme ist durch die eingesetzte Sicherungsgröße vorgegeben.

Die Leistungsanforderung ist in Anlehnung an die DIN 18015-1/-2, in Abhängigkeit von der Anzahl der Wohneinheiten (WE) je Netzanschluss, festgelegt: Siehe Anlage 1, Preisblatt BKZ – Anschlüsse für Wohneinheiten.

Bei Anschlussnehmern deren Bedarf nicht haushaltstypisch ist, wird bei der Bemessung der Leistungsanforderung die Durchmischung der von ihm betriebenen elektrischen Verbraucher sowie der Ausfall ggf. vorhandener Eigenerzeugungsanlagen am Netzanschluss berücksichtigt.

Anschlussnehmer in einem Wohngebäude die z. B. kleine Ladengeschäfte, Arztpraxen, Büros, etc betreiben, deren Versorgung über den Anschluss des Wohngebäudes erfolgt, und deren Bedarf an vorzuhaltender Leistung (je Anschlussnehmer) über den eines Haushaltes nicht wesentlich hinausgeht, werden bezüglich der Baukostenzuschussermittlung mit je einer Wohneinheit in dem betreffenden Gebäude angesetzt.

Wird die Leistungsanforderung, die dem Anschlussnehmer bei der Berechnung des Baukostenzuschusses als typischerweise vorzuhaltende Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung zugrunde gelegt wird, in einem außergewöhnlichen Umfang überschritten, so kann der Baukostenzuschuss angemessen erhöht werden.

1.3 Berechnung über 30 kW Leistungsanforderung

Der vom Anschlussnehmer zu zahlende BKZ errechnet sich wie folgt:

$$BKZ = BKZ_{sp} * P$$

Mit:

BKZ: Der vom Anschlussnehmer zu zahlende BKZ in Euro

BKZ_{sp}: Der spezifische BKZ in Niederspannung in €/kW

P: Die über 30 kW hinausgehende Leistungsanforderung des Anschlussnehmers

Für jedes angefangene kVA des weiteren Anschlusswertes im Niederspannungsnetz werden berechnet:

Freileitungsnetze und Erdkabelnetze

(netto/brutto): 114,89 € / 136,72 €

1.4 Für zeitlich befristete Netzanschlüsse (z. B. Baustrom- oder Festplatzanschlüsse), die ohne Netzausbau an das Verteilnetz des Netzbetreibers, angeschlossen werden können, wird für die Dauer von einem Jahr kein Baukostenzuschuss erhoben. Für die darüber hinausgehende Nutzung behält sich der Netzbetreiber, die Erhebung eines Baukostenzuschusses vor.

1.5 Für unterbrechbare Wärmestromverbrauchseinrichtungen (z. B. Wärmepumpen oder Nachtspeicherheizungen), die ohne Netzausbau an das Verteilnetz des Netzbetreibers, angeschlossen werden können, wird kein Baukostenzuschuss erhoben. Die Freigabezeiten werden durch den Netzbetreiber vorgegeben, die Unterbrechung der Belieferung erfolgt über Schaltgeräte, die von dem Netzbetreiber gesteuert werden.

1.6 Veränderungen bestehender Hausanschlüsse, Umänderung von Zwei- in Vierleiteranschluss

Kosten wie Punkt 1.1 bis 1.5

2. Netzanschlusskosten gemäß § 9 NAV

2.1 Kosten für die Erstellung oder Änderungen des Netzanschlusses

Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung oder vom Anschlussnehmer veranlasste Änderungen des Netzanschlusses nach Maßgabe des § 9 NAV.

2.2 Bei Hausanschlüssen in Freileitungsnetzen betragen die notwendigen Kosten:

Pauschalbetrag:

(netto/brutto): 1.300,00 € / 1.547,00 €

Bei Hausanschlüssen in Erdkabelnetzen betragen die notwendigen Kosten:

Grundbetrag:

(netto/brutto): 1.950,00 € / 2.320,50 €

a) bei einer Kabelverbindungsleitung mit einem Querschnitt

Ergänzende Bedingungen des Netzbetreibers zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)

von 4 x 25 mm² Cu bzw. 4 x 50 mm² Alu und mehr als 10 m:
je Meter Mehrlänge

(netto/brutto): 67,00 € / **79,73 €**

b) bei einem Querschnitt der Kabelverbindungsleitung von 4 x 35 mm² Cu bzw. 4 x 70 mm² Alu oder größer:
je Meter

(netto/brutto): 11,00 € / **13,09 €**

2.3 **Veränderungen bestehender Hausanschlüsse**

Die Kosten für vom Anschlussnehmer veranlasste Änderungen des Hausanschlusses werden individuell ermittelt

2.4 **Änderungen von Zwei- in Vierleiterversorgung Freileitungsnetze und Erdkabelnetze**

Pauschalbetrag :

(netto/brutto): 350,00 € / **416,50 €**

2.5 **In Sonderfällen**

d.h. bei Hausanschlüssen anderer als der in 2.1 bis 2.4 genannten Ausführungen, z.B. Erdkabelanschluss an ein Freileitungsnetz oder Anschlüsse, die nach Art, Dimension und Lage von üblichen Hausanschlüssen wesentlich abweichen, werden die Herstellungskosten individuell ermittelt und sind vom Antragsteller 100 % zu erstatten.

3. **Bauliche Veränderungen an versorgten Anwesen**

3.1 Bei Freileitung, z.B. Entfernen des Dachständers und Wiederanbringung infolge von Umbauarbeiten, Abriss und Wiederaufbau, Aufstockung, Dachstuhländerung usw., werden für diese Arbeiten Material- und Montagekosten berechnet in pauschaler Höhe

(netto/brutto): **690,00 € / 821,10 €**

3.2 **In Sonderfällen**

d.h. bei Hausanschlüssen anderer als der in 3.1 genannten Ausführungen, die nach Art, Dimension und Lage von üblichen Hausanschlüssen wesentlich abweichen, werden die Herstellungskosten individuell ermittelt und sind vom Antragsteller 100 % zu erstatten.

Zu Lasten des Netzbetreibers gehen alle Kosten für Anlagenteile, die nicht der ausschließlichen Versorgung des Kunden dienen (z.B. weiterführende Leitungen, Mehraufwand bei Kreuzungsständern, Verankerungen usw.).

3.3 Bei Erdkabel werden dem Antragsteller bzw. Kunden für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst wurden, die Kosten nach tatsächlichem Zeit- und Materialaufwand berechnet.

4. **Provisorische Anschlüsse**

4.1 Für provisorische Anschlüsse werden die Kosten der Montage und Demontage und 25 % des Materialaufwandes berechnet.

5. **Zahlungsbedingungen**

Der Netzbetreiber errechnet den Baukostenzuschuss und die Netzanschluss- bzw. Anschlussänderungskosten getrennt und weist sie dem Anschlussnehmer aufgliedert aus

Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Netzanschlusskosten bei Fertigstellung des Netzanschlusses fällig. Bei größeren Objekten kann der Netzbetreiber Abschlagszahlungen entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen.

Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch bleibt unberührt.

6. **Inbetriebsetzung gemäß § 13, 14 NAV**

Dem Antragsteller wird für das Anschließen jeder Kundenanlage an das Verteilungsnetz des Netzbetreibers und deren Inbetriebsetzung sowie für das Anbringen der erforderlichen Messeinrichtung der jeweils gültige Weiterverrechnungssatz für eine Fachmonteurstunde berechnet.

7. **Unterbrechungs- u. Wiederinbetriebsetzungskosten gemäß §§ 14, 24 NAV**

Wird der Netzanschluss eines Kunden aus Gründen, die das EVU nicht zu vertreten hat unterbrochen, so werden dem Kunden die zur Außer- und Wiederinbetriebsetzung notwendigen Aufwendungen nach Maßgabe der §§ 14, 24 NAV berechnet. Unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Wege- und Montageaufwandes wird hierfür der jeweils gültige Weiterverrechnungssatz für eine Fachmonteurstunde berechnet.

Entsteht für eine Außer- und Wiederinbetriebsetzung ein vom gewöhnlichen Verlauf der Dinge abweichender, überdurchschnittlicher Aufwand, so wird dieser statt der Pauschale individuell in Rechnung gestellt.

8. **Umsatzsteuer**

Die vorgenannten Bruttobeträge sind – sofern umsatzsteuerpflichtig – inklusive 19 % Umsatzsteuer (Stand 01.01.2007). Bei Änderungen des Umsatzsteuersatzes oder bei vom Gesetzgeber beschlossenen Abgaben, die auf das Entgelt der Kunden zu erheben sind, werden die Bruttobeträge entsprechend angepasst.

9. **Inkrafttreten**

Die vorliegenden „Ergänzende Bedingungen zu den Allgemeinen Anschlussbedingungen in Niederspannung gemäß Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) vom 1. November 2006“ einschließlich Anhang 1 treten unter Aufhebung der bisher gültigen „Ergänzenden Bestimmungen“ vom 26. November 2006 mit Wirkung vom **01. Oktober 2008** in Kraft.

Preisblatt BKZ – Anschlüsse für Wohneinheiten (Anlage 1)

**Zu den Ergänzende Bedingungen des Netzbetreibers, zu der
 Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss
 und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung
 (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)**

BKZ-Preissystem (Ø-gerastert)		
Wohneinheit	BKZ DIN oWW für WE €/WE	HA-Sicherung
1.	0	63 A
2.		
3.		
4.	55,69	100 A
5.		
6.		
7.		
8.		
9.		
10.		
11. bis 25.	26,39	nach Bedarf
26. - 50.	13,31	nach Bedarf
51. bis 100.	3,96	nach Bedarf
<p style="color: blue; font-weight: bold;">Die dargestellte Rasterung stellt die Überführung des nicht-linearen Preissystems bei Anwendung der DIN-Durchmischung in eine praxistaugliche Preissystem-Lösung dar.</p>		